

GLÜCK IM SPIEL, PECH BEI DEN STEUERN?

Die konkrete Anwendung der steuerlichen Neuerungen und ihre Tücken

Mit der Einführung des Geldspielgesetzes wurde auch die Besteuerung von Glücksspielen neu geregelt. Dabei wurde eine Gleichbehandlung leider verpasst.

1. EINLEITUNG

Die gesetzliche Grundlage zur Definition des Glücksspiels bildet das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS), welches nach langwierigen Diskussionen und einer Referendumsabstimmung per 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Darin werden *Geldspiele* als Spiele definiert, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht (Art. 3 lit. a BGS). Entsprechend fallen darunter nicht nur reine Glücks-, sondern auch Geschicklichkeitsspiele. Es wird daher allgemein von Geldspielen gesprochen [1].

Mit der Einführung des BGS wurden auch die entsprechenden steuerlichen Regelungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) angepasst. Dabei wurden leider nicht nur deckungsgleiche Begrifflichkeiten verwendet: Während das BGS zwischen Spielbankenspielen, Grossspielen, Lotterien, Sportwetten, Geschicklichkeitsspielen und Kleinspielen unterscheidet, sind die steuerlichen Regelungen in Spielbankenspielen in Spielbanken (Art. 24 lit. i DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. l StHG), Grossspiele bzw. Online-Spielbankenspiele (Art. 24 lit. i^{bis} DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. l^{bis} StHG), Kleinspiele (Art. 24 lit. i^{ter} DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. l^{ter} StHG) und zur Verkaufsförderung dienende Lotterien bzw. Geschicklichkeitsspiele (Art. 24 lit. j DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. m StHG) unterteilt. Dies erschwert unnötigerweise die korrekte Bestimmung der jeweiligen Steuerfolgen [2]. Der vorliegende Artikel soll anhand konkreter Anwendungsfälle etwas zur steuerlichen (Ein-)Ordnung von Geldspielen beitragen.

2. DER KLASSISCHE CASINO-BESUCH

In den 21 konzessionierten Spielbanken (Casinos) der Schweiz [3] finden nach BGS sogenannte *Spielbankenspiele* statt, wobei das Spielangebot vor Ort Tischspiele, automatisiert durchgeführte Geldspiele und Jackpot-Systeme umfasst. Die Spielbankenverordnung EJPD (SPBV-EJPD) nennt dabei als zulässige Tischspiele unter anderem Roulette, Blackjack, Baccara und Poker (Art. 4 SPBV-EJPD), während unter einem automatisiert durchgeführten Geldspiel z. B. der «ein-armige Bandit» zu verstehen ist, welcher Spielgewinne nach dem Zufallsprinzip auszahlt. Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele und Kleinspiele zählen nicht zu den Spielbankenspielen. Nach Art. 16 Abs. 1 BGS bedarf jedes Spiel, das von einer Spielbank angeboten wird, der Bewilligung der Eidg. Spielbankenkommission (ESBK). Da lizenzierte Spielbanken jedoch in ihren Räumlichkeiten auch Geschicklichkeitsspiele durchführen oder Sportwetten und Lotterien von Dritten anbieten dürfen, kann der Besucher oder die Besucherin einer Spielbank nicht per se davon ausgehen, dass er/sie in einem Casino auch wirklich immer ein Spielbankenspiel spielt. Dies erschwert die steuerliche Qualifikation.

Gewinne, die aus klassischen Spielbankenspielen in einem Schweizer Casino erzielt werden, sind nach Art. 24 lit. i DBG, Art. 7 Abs. 4 lit. l StHG und Art. 6 Abs. 1 VStG weiterhin sowohl von der *Einkommenssteuer* als auch von der *Verrechnungssteuer* befreit, sofern solche Gewinne nicht im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erwirtschaftet werden [4]. Da die Gewinne vollständig steuerfrei sind, erlaubt weder das DBG noch das StHG einen allfälligen Abzug von Einsätzen; Art. 33 Abs. 4 DBG und Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG sehen lediglich einen Abzug für steuerpflichtige Gewinne vor [5].



THOMAS LINDER,
DIPL. STEUEREXPERTE,
TAX PARTNER, MME



MIRA BAZLEN,
DR. RER. POL.,
TAX CONSULTANT,
MME

Abweichend davon werden Spielbankengewinne, die im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden, sowohl der *Einkommenssteuer* als auch der *Verrechnungssteuer* unterworfen [6], wobei von der Einkommenssteuer alle geschäftsmässig begründeten Kosten wie z.B. die Spieleinsätze nach Art. 27 Abs. 1 DBG und Art. 9 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 StHG abgezogen werden können [7].

In diesem Zusammenhang bleibt jedoch unklar, was die Voraussetzungen in diesem Bereich für eine selbstständige Erwerbstätigkeit sind und wie ein Casino eine solche bei einer Spielerin oder einem Spieler überhaupt feststellen kann. Dies wird in der Praxis eine grosse Herausforderung für die Betreibenden sein.

3. DIE NEUEN ONLINE-CASINOS

Angeboten werden dürfen *Online-Spielbankenspiele* nur von Schweizer Casinos mit einer entsprechenden Bewilligung. Angebote von ausländischen Anbietern oder nicht bewilligten Schweizer Anbietern werden von der interkantonalen Geldspielaufsicht (Gespa) sowie der ESBK gesperrt (DNS-Blocking) und strafrechtlich verfolgt [8]. Die Teilnahme an solchen Spielen bleibt aber straflos möglich.

Da Online-Spielbankenspiele erst seit Einführung des BGS in der Schweiz erlaubt sind, waren solche Gewinne vor dessen Einführung vollständig der Besteuerung unterworfen [9]. Neu ist nach Art. 24 lit. i^{bis} DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. l^{bis} StHG für Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, für die *Einkommenssteuer* ein echter Steuerfreibetrag von CHF 1 Mio. vorgesehen, sodass die Steuer lediglich auf den CHF 1 Mio. übersteigenden Betrag anfällt [10]. Zusätzlich werden vom steuerpflichtigen Gewinn die abgebuchten Einsatzkosten des Spieler/-innen-Kontos im Steuerjahr abgezogen, wobei der Abzug beschränkt ist auf einen jährlichen Gesamtbetrag von CHF 25 000 (Art. 33 Abs. 4 DBG). Die Kantone dürfen davon abweichende Höchstbeträge festsetzen (Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG).

Der Gewinn über CHF 1 Mio. unterliegt nach Art. 6 Abs. 1 VStG auch der *Verrechnungssteuer* [11], welche durch den Anbietenden abzuführen ist, sodass die erspielte Auszahlung bereits um die Verrechnungssteuer gekürzt ist. Eine Ausnahme gilt bei Naturalgewinnen, die nicht von der Steuer befreit sind. Hier macht der Anbietende eine Meldung des Gewinns (Art. 20a VStG).

In den steuerlichen Bestimmungen zu Online-Spielbankenspielen ist – abweichend von den klassischen Casino-besuchen – kein Hinweis auf eine spezielle Behandlung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit zu finden [12]. Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die verschiedenen Spiele ausdrücklich unterschiedlich behandeln wollte. Bei Online-Spielbankenspielen müsste somit der Freibetrag von CHF 1 Mio. auch bei einer allfälligen selbstständigen Erwerbstätigkeit Anwendung finden.

4. GROSSSPIELE

Unter die Definition der Grossspiele fallen gemäss BGS Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele immer dann, wenn sie einer grossen Anzahl von Personen (über

1000) offenstehen und automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden (Art. 3 lit. e BGS, Art. 32 VSG).

4.1 Lotterien und Sportwetten. Lotterien und Sportwetten dürfen in der Schweiz derzeit nur von Swisslos oder Loterie Romande angeboten werden [13]. Bei einer *Lotterie* hängt das Ergebnis stets von ein und derselben Zufallsziehung oder von einem ähnlichen Prozedere ab (Art. 3 lit. b BGS). Die bekanntesten sind «Swiss Lotto» und «Euro-Millions». Bei *Sportwetten* ist der Spielgewinn wiederum von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses abhängig (Art. 3 lit. b BGS). Angeboten werden sie von den Lottogesellschaften unter den Titeln «Jouez Sport» (Loterie Romande) und «Sporttip» (Swisslos).

Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zulässig sind, sind neu nicht mehr schon ab einem Betrag von CHF 1000, sondern gemäss Art. 24 lit. i^{bis} DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. l^{bis} StHG erst ab einem Betrag von CHF 1 Mio. bei der *Einkommenssteuer* zu versteuern [14]. Dabei handelt es sich wie bei den Online-Spielbankenspielen beschrieben um einen Freibetrag. Insoweit wie Spielgewinne der Besteuerung unterliegen, können gemäss Art. 33 Abs. 4 DBG für Einsatzkosten Abzüge in Höhe von 5 % geltend gemacht werden, höchstens jedoch CHF 5000 pro Gewinn [15]. Es handelt sich um einen Pauschalabzug, unabhängig von den tatsächlichen Einsatzkosten. Die Kantone dürfen davon abweichende Höchstbeträge festsetzen (Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG).

Die Folgen über die *Verrechnungssteuer* sind identisch mit denen der Online-Spielbankenspiele, weshalb an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Bei den Grossspielen ist kein Hinweis auf eine spezielle Behandlung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit angebracht worden [16]. Der Freibetrag von CHF 1 Mio. müsste daher auch in diesem Fall gelten.

4.2 Spielautomaten. Der Spielgewinn bei *Geschicklichkeitsspielen* ist ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängig (Art. 3 lit. d BGS, Art. 2 VGS). Diese Art von Spielen wird vor allem über Spielautomaten angeboten (Art. 35 f. VGS).

Diese dürfen in Spielbanken (Art. 61 Abs. 2 lit. b BGS, Art. 71 Abs. 1 lit. a VGS), in Gastronomie- und Freizeitlokalen (Art. 61 Abs. 2 BGS, Art. 71 Abs. 1 lit. b VGS) und in sogenannten Spiellokalen aufgestellt werden (Art. 61 Abs. 2 lit. a BGS, Art. 71 Abs. 1 lit. c VGS). D.h., auch in einem Casino kann u.U. an einem Geschicklichkeitsspiel teilgenommen werden.

Es kommen die entsprechenden bei den Lotterien und Sportwetten dargestellten steuerlichen Folgen mit einem Freibetrag von CHF 1 Mio. zu Anwendung unabhängig vom Ort der Teilnahme.

5. KLEINSPIELE: KLEINE POKERTURNIERE, KLEINLOTTERIEN UND LOCALE SPORTWETTEN

Werden Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere mit einer begrenzteren Reichweite durchgeführt und sind dabei weder automatisiert noch über die Kantonsgrenze hinaus oder online zugänglich, werden sie vom BGS als *Kleinspiele* erfasst (Art. 3 lit. f, Art. 32 ff. BGS, Art. 37 ff. VGS). Anbieter bzw. Ver-

ansteller solcher Kleinspiele kann nur eine juristische Person wie bspw. ein Verein sein, der eine Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde hat (Art. 32 Abs. 1 BGS). Eine klassische Kleinlotterie ist auch die Tombola an der Vereinsweihnachtsfeier oder die auf dem Land beliebten «Gold-Lottos».

Waren früher nur Gewinne aus lotterieähnlichen Veranstaltungen bis zu einem Betrag von CHF 1000 steuerfrei, unterliegen neu Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, nach Art. 24 lit. j^{ter} DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. l^{ter} StHG nicht mehr der *Einkommenssteuer* und der *Verrechnungssteuer* (Art. 6 Abs. 1 VStG i. V. m. Art. 24 lit. j^{ter} DBG). Da die Gewinne vollständig steuerfrei sind, erlaubt weder das DBG noch das StHG einen allfälligen Abzug von Einsätzen.

Auch hier fehlt ein Hinweis auf eine spezielle Behandlung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit.

6. VERKAUFSFÖRDERUNGSSPIELE

Verkaufsförderungsspiele sind kurzzeitig durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung. Diese fallen zwar nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS nicht unter dessen Bestimmungen, bilden jedoch bei der Besteuerung eine eigene Kategorie.

Zum einen fallen darunter die *klassischen Verkaufsförderungsspiele*, die von Unternehmen angeboten werden, um den Verkauf ihrer Produkte, die Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen oder die Kundenbindung zu stärken. Erfolgt die Teilnahme bei solchen Spielen «ausschliesslich» über den Kauf des Produkts zum höchstens marktkonformen Preis, erfüllen diese den Tatbestand des Art. 1 Abs. 2 lit. d BGS. «Hybride» Verkaufsförderungsspiele mit Option zur Gratis Teilnahme werden in der Praxis gleichbehandelt [17].

Zum anderen sind in dieser Kategorie auch die sogenannten *Mediengewinnsspiele* erfasst. Beim Medienunternehmen, z. B. einem Radiosender, erfolgt die Teilnahme entweder gegen einen geldwerten Einsatz oder einen Rechtsgeschäftsabschluss oder aber als Gratisteilnahme mit gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen [18]. Häufig ist der Einsatz in solchen Fällen eine überhöhte Gebühr (sog. Mehrwertdienstnummer); der Einsatz zum Normaltarif kann dagegen als Gratisteilnahme qualifizieren [19].

Sind die Voraussetzungen für die Verkaufsförderungsspiele erfüllt, sind diese nach Art. 24 lit. j DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. m StHG bis zu einem Gewinn von CHF 1000 von der *Einkommenssteuer* befreit. Hierbei handelt es sich nach Auffassung der ESTV um eine Freigrenze, sodass bei einem Gewinn von über CHF 1000 der Gesamtgewinn zu versteuern ist [20]. Wenn Spielgewinne der Besteuerung unterliegen, können für Einsatzkosten wiederum Abzüge gemäss Art. 33 Abs. 4 DBG und Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG in Höhe von 5 % geltend gemacht werden, höchstens jedoch CHF 5000 pro Gewinn. Es handelt sich dabei um einen Pauschalabzug, unabhängig von den tatsächlichen Einsatzkosten.

Steuerbare Gewinne aus Verkaufsförderungsspielen im Betrag von über CHF 1000 unterliegen nach Art. 6 Abs. 2 VStG zudem der *Verrechnungssteuer*.

Zu beachten ist, dass bei einer ausschliesslichen Gratisteilnahme an solchen Spielen das BGS von vorneherein nicht

anwendbar ist, da die Teilnahme von keinem geldwerten Einsatz abhängig gemacht wird [21]. Aufgrund der Anknüpfung von Art. 24 lit. j DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. m StHG sowie Art. 1 Abs. 1 VStG an das BGS sind diese Artikel in diesem Fall per se nicht massgebend. Dies führt dazu, dass bei einer ausschliesslichen Gratisteilnahme für die *Einkommenssteuer* nicht die hier beschriebenen Regeln für Geldspielgewinne zur Anwendung kommen, sondern die Generaleinkommensklausel nach Art. 16 Abs. 1 DBG [22]. Für die Erhebung der *Verrechnungssteuer* fehlt dagegen eine gesetzliche Grundlage [23].

7. E-SPORTS

E-Sports kann in unterschiedlichsten Formen betrieben werden und könnte daher je nachdem als Gaming, Gambling oder auch als Sport qualifizieren. Zudem kann E-Sports im Rahmen von Events oder online durchgeführt werden. Eine generell-abstrakte geldspielrechtliche Qualifikation von E-Sports ist daher nicht möglich [24].

Sofern ein geldwerter Einsatz geleistet werden muss und um Geldgewinne gespielt wird, könnten diesbezügliche Veranstaltungen als Geschicklichkeitsspiele im Sinne von Art. 3 lit. a und d BGS gelten, welche bewilligungspflichtig wären, wenn sie als Grossspiel interkantonal, automatisiert oder online durchgeführt werden. In einem solchen Fall wäre steuerlich ein Freibetrag von CHF 1 Mio. zu berücksichtigen. Die Qualifikation eines E-Sports-Events als Sportwettkampf hätte für den E-Sportler dagegen die Konsequenz, dass diese Veranstaltung vom Geltungsbereich des Geldspielgesetzes ausgenommen wäre (Art. 1 Abs. 2 lit. c BGS) und allfällige Gewinne der vollen Besteuerung unterliegen würden. Eine genaue Prüfung der Umstände wird daher empfohlen.

8. SPIELEN IM AUSLAND UND NICHT ZUGELASSENE/BEWILLIGTE SPIELE

Die oben beschriebenen Steuerfolgen weichen von der jeweiligen Geldspielart ab, sobald ein solches Spiel nicht nach dem BGS bewilligt ist, die nötigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder das Spiel per se nicht zulässig ist. Darunter fallen

ANZEIGE

Die smarte Toolbox für Revisionen



www.revio.ch

revio 

bspw. das nicht bewilligte Vereinsbingo, ein Fernsehgewinnspiel ohne Gratisteilnahmemöglichkeit, das Online-Spielangebot eines ausländischen Anbieters oder Spiele in ausländischen Spielbanken. Die Teilnahme an solchen Spielen ist aber für den Spieler nicht strafbar.

Die Gewinne aus nicht zugelassenen Spielen geniessen keine der hiervor erwähnten Steuerbefreiungen und unterliegen damit grundsätzlich vollständig der *Einkommenssteuer* im Rahmen der Generaleinkommensklausel nach Art. 16 Abs. 1 DBG. Im Sinne des Nettoprinzip ist nur das Reineinkommen steuerbar, d.h. das Bruttoeinkommen abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen und anderer Vermögensabgänge [25]. Fraglich ist, inwieweit bei solchen Fällen ein allfälliger Abzug aufgrund von Art. 33 Abs. 4 DBG und Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG eingeschränkt wird. Diese Bestimmungen sprechen allgemein von Geldspielen, die nicht nach Art. 24 lit. i^{bis}-j DBG bzw. Art. 7 Abs. 4 lit. l-m StHG steuerfrei sind. Somit müssten sie auch auf nicht zugelassene Geldspiele Anwendung finden. Es könnten Einsatzkosten in Höhe von 5 % geltend gemacht werden, höchstens jedoch CHF 5000 pro Gewinn. Nicht anwendbar ist die Bestimmung aber bei einer ausschliesslichen Gratisteilnahme an Verkaufsförderungsspielen, da mangels geldwerten Einsatzes gar kein Geldspiel vorliegt. Somit kommen in diesen Fällen die allgemeinen Vorschriften zur Bestimmung des Reineinkommens zum Tragen.

Bei der *Verrechnungssteuer* muss dagegen zwischen in- und ausländischen Spieleanbietern unterschieden werden. Da die Verrechnungssteuer nach Art. 1 Abs. 1 VstG nur auf Gewinne aus Geldspielen im Sinne des BGS und aus Verkaufsförderungsspielen erhoben wird [26], werden Gewinne von Geldspielanbietern im Ausland nicht der Verrechnungssteuer unterworfen. Dabei ist unerheblich, ob ein/-e inländische/-r oder ausländische/-r Spieler/-in den Geldspielgewinn erhält, da der Leistungsempfänger im Grundsatz bei der Verrechnungssteuererhebung ohne Bedeutung ist [27]. Gewinne aus nicht zugelassenen Geldspielen inländischer Anbieter unterliegen dagegen immer der Verrechnungs-

steuer. Nur bei einer ausschliesslichen Gratisteilnahme an Verkaufsförderungsspielen fehlt wie hiervor erwähnt eine entsprechende gesetzliche Grundlage [28].

Bei Geldspielen *im privaten Kreis* (Art. 1 Abs. 2 lit. a BGS, Art. 1 VGS), wie bspw. Tippspiele mit den Arbeitskollegen und Arbeitskolleginnen bei einem Fussballturnier oder bei privaten Pokerspielen, findet das Geldspielgesetz ebenfalls keine Anwendung [29]. Entsprechend müssten allfällige Gewinne vollständig der Besteuerung unterworfen werden. In der Praxis sind solche Einkünfte jedoch aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips regelmässig steuerfrei [30].

9. FAZIT

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit den steuerlichen Neuerungen im Rahmen der Einführung des BGS eine gewisse Entschärfung der ungleichmässigen Besteuerung von Geldspielgewinnen erreicht wurde. Von einer Gleichbehandlung kann jedoch weiterhin keine Rede sein. Während private Casino-Besuche und Kleinspiele ganz grundsätzlich und Grossspiele und Online-Spielbankenspiele bis zu einem Freibetrag von CHF 1 Mio. steuerfrei bleiben, kennen Verkaufsförderungsspiele lediglich eine Freigrenze von CHF 1000. Nicht nach dem BGS zugelassene und ausländische Spiele sowie professionelle Casino-Spieler und -Spielerinnen werden schliesslich voll besteuert.

Es muss die Frage gestellt werden, wie es der einzelnen steuerpflichtigen Person, aber auch dem Betreibenden möglich sein soll, vor allem in Casinos immer eine korrekte steuerliche Qualifikation vorzunehmen. Einerseits wird es Laien nur schwer möglich sein, ein Grossspiel von den dort primär angebotenen Spielbankenspielen zu unterscheiden. Andererseits kann ein Betreibender bei einer Besucherin oder einem Besucher unmöglich die selbstständige Erwerbstätigkeit erkennen.

Es scheint, dass auch unter dem neuen Geldspielgesetz die Besteuerung von Spielgewinnen selbst zu einem «Glücksspiel» werden kann – entsprechende Vorsicht ist geboten! ■

Fussnoten: 1) Vgl. BSK BV-Oesch, Basel 2015, Art. 106, Rz. 3. 2) A. A. Yuan K., Das Bundesgesetz über die Geldspiele aus Steuersicht, in: StR 2019/74, S. 244, 246. 3) Die Liste der konzessionierten Spielbanken ist bei der Eidg. Spielbankkommission (nachfolgend: ESBK), <https://www.esbk.admin.ch/esbk/de/home/spielbankenaufsicht/spielbanken.html>, abgerufen am 23.7.2021. 4) Vgl. Locher P., Kommentar DBG, 2. Auflage 2019, Art. 24, Rz. 60, 64, 65; ESTV Fachinformation, Geldspielgesetz – Verrechnungssteuerliche Behandlung der Gewinne, <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/geldspielgewinne.html>, abgerufen am 21.7.2021. 5) Vgl. Novosel S. N., CaS 2019, S. 21, 27. 6) Vgl. Locher P., Kommentar DBG, Art. 24, Rz. 60. 7) Vgl. Novosel S. N., CaS 2019, S. 21, 27–28. 8) Vgl. zum DNS-Blocking den Internetauftritt der Gespa, <https://www.gespa.ch/de/bekaempfung-illegaler-aktivitaeten/zugangssperre>, abgerufen am 16.7.2021, gestützt auf Art. 86 BGS; das illegale Anbieten von Geldspielen ist nach Art. 130 BGS strafbar. 9) Vgl. Art. 24 lit. i DBG in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2018) e contrario. 10) Vgl. Locher P., Kommentar DBG, Art. 24, Rz. 73. 11) Vgl. ESTV Fachinformation, Diagramm Verrechnungssteuerliche Behandlung von Gewinnen gemäss Geldspielgesetz (BGS). 12) A. A. Yuan K., StR 2019/74, S. 244, 248. 13) Auskunft gemäss Gespa, <https://www.gespa.ch/de/geldspielformen/lotterien>, abgerufen am 19.7.2021. 14) Vgl. zur alten Rechtslage Art. 24 lit. j DBG in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2018). 15) Vgl. Locher P., Kommentar DBG, Art. 33, Rz. 122. 16) A. A. Yuan K., StR 2019/74, S. 244, 248. 17) Vgl. Leusch H. C., Jusletter 12. August 2019, Rz. 13–14; Botschaft zum Geldspielgesetz, BBL 2015 8387, S. 8388; Simonetta Sommaruga, 15.069 Geldspielgesetz, AB 2016 S. 378–380; Yuan K., StR 2019/74, S. 244, 247. 18) Eine ausführliche Diskussion der einzelnen Voraussetzungen findet sich bei Leusch H. C., Jusletter 12. August 2019, Rz. 15–23. 19) Vgl. Botschaft zum Geldspielgesetz, BBL 2015 8387, S. 8434; BGE 125 IV 213 S. 215. 20) Vgl. ESTV Fachinformation, Geld-

spielgesetz – Verrechnungssteuerliche Behandlung der Gewinne. 21) Vgl. Leusch H. C., Jusletter 12. August 2019, Rz. 4. 22) Vgl. Locher P., Kommentar DBG, Art. 24, Rz. 71, Yuan K., StR 2019/74, S. 244, 248–249; Leusch H. C., Jusletter 12. August 2019, Rz. 25–29. 23) Vgl. Yuan K., StR 2019/74, S. 244, 248–249; Leusch H. C., Jusletter 12. August 2019, Rz. 28–29. 24) Vgl. zu E-Sports, Lootboxen und Skin Gambling auch Gespa, <https://www.gespa.ch/de/aktuelles>, abgerufen am 25.8.2021. 25) Vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Aufl., Zürich 2021, Vorbem. zu §§ 16–37 N 22, 23. 26) Vgl. ESTV-Fachinformation, Geldspielgesetz – Verrechnungssteuerliche Behandlung der Gewinne. 27) Vgl. Jaussi T., Winkenbach, StR 2015/70, S. 460, 462. 28) Vgl. ESTV Fachinformation, Geldspielgesetz – Verrechnungssteuerliche Behandlung der Gewinne; Leusch H. C., Jusletter 12. August 2019, Rz. 25–29; Yuan K., StR 2019/74, S. 244, 248–249. 29) Vgl. Botschaft zum Geldspielgesetz, BBL 2015 8387, S. 8433. 30) Vgl. Locher P., Kommentar DBG, Art. 24, Rz. 63.

RECHNUNGSLEGUNG & CONTROLLING

DIPLOMLEHRGANG IFRS International Financial Reporting Standards

**veb.ch – der Schweizer Verband für
Rechnungswesen und Controlling. Seit 1936.**
www.veb.ch

ZIELPUBLIKUM

Der Lehrgang richtet sich an Personen aus dem Finanz- und Rechnungswesen von Unternehmen, Mitarbeitende in Wirtschaftsprüfung und Treuhand, aber auch Mitglieder von Leitungsorganen (Geschäftsleitung, Audit Committee) sowie Interessierte aus den Bereichen Banking und Finanzanalyse.

INHALT

Methode und Ziel:

Dieser Diplomlehrgang besteht aus einer Mischung von Selbststudium mittels öffentlich zugänglichen E-Learning Modulen (auf Englisch) und Vertiefungslektionen in Präsenzveranstaltungen, an welchen der Stoff vertieft und anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht wird. Der Kurs behandelt die Elemente eines Konzernabschlusses auch anhand eines Geschäftsberichts eines Schweizer Konzerns. Die Theorie anhand von E-Learning Modulen und die praxisbezogenen Fallbesprechungen in der Gruppe werden Sie in die Lage versetzen, IFRS richtig zu verstehen und anzuwenden sowie Problembereiche zu erkennen.

Voraussetzungen:

Für die E-Learning Module sind ein PC / Notebook und der Zugang zum Internet erforderlich. Vorkenntnisse von IFRS sind nicht notwendig, wobei ohne jegliche Vorkenntnisse für die Bearbeitung der E-Learning Module eher mehr Zeit als angegeben erforderlich sein dürfte.

Zusätzlich ist mit mindestens 30 Stunden Selbststudium zu rechnen. Für das Selbststudium (E-Learning) sind Englischkenntnisse (lesen und verstehen) erforderlich.

Diplomprüfung:

Alle Teilnehmer*innen, die mind. 80% am Lehrgang anwesend sind und 80% der E-Learning Module abschliessen, erhalten eine Lehrgangsbestätigung. Teilnehmer*innen, die an einem Diplom interessiert sind, können an einer Prüfung gegen eine separate Gebühr teilnehmen. An der Prüfung dürfen sämtliche Unterlagen (Kursunterlagen, eigene Notizen, Fachbücher) benützt werden. Elektronische Kommunikationsmittel sind nicht erlaubt.

Jetzt Platz reservieren!

Termine:

15.11./16.11./13.12./14.12.2021 und
14.3./15.3./11.4./12.4.2022

Kurszeit:

8:30 – 16:45 Uhr

Durchführungsort:

veb.ch, Talacker 34, 8001 Zürich

Freiwillige Diplomprüfung:

Montag, 9.5.2022

Preis:

Mitglieder veb.ch / SWISCO / ACF:
CHF 4850
Nichtmitglieder: CHF 5000
Preise inkl. MWST

Informationen und Anmeldung:

www.veb.ch, Seminare und Lehrgänge
oder info@veb.ch

Oliver Köster

Dipl. Wirtschaftsprüfer,
Direktor bei Deloitte,
Audit & Advisory



Martin Welser

Dipl. Wirtschaftsprüfer,
unabhängiger Berater,
IFRS-Instruktor



Hybrid Learning – Sie haben die Wahl



Dieser Zertifikatslehrgang findet in hybrider Form statt. Jede Teilnehmerin, jeder Teilnehmer darf selbst entscheiden, ob der Unterricht vor Ort oder online besucht wird.